

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR
Postfach 10 07 63 | 01077 Dresden

Mit Postzustellungsurkunde

Waldheimer Eisenbahnfreunde e.V.
Vorsitzender
Herr Andreas Lässig
Auf der Goldenen Höhe 20b
04736 Waldheim

Ihr Ansprechpartner
Simone Krahl

Durchwahl
Telefon +49 351 8139-4422
Telefax +49 351 8139-4099

Simone.Krahl@
lasuv.sachsen.de*

Ihr Zeichen

**Gewährung von Fördermitteln des Freistaates Sachsen für Schmal-
spurbahnen für das Vorhaben „ Gleiserweiterung Waldheim – Krieb-
stein in Richtung Güterbahnhof Waldheim“**

Ihre Nachricht vom

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr über die Gewährung von Fördermitteln für Schmalspurbahnen (RL-
SSB) vom 15. August 2014

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
44-3895/102/21

- Antrag des Verein Waldheimer Eisenbahnfreunde e.V. vom 8. No-
vember 2014, letztmalig aktualisiert mit Schreiben vom 10. März
2016
- Schreiben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (LASuV)
vom 3. Juni 2016

Dresden,
22. August 2016

Vorhaben-Nr.: 14 C 22 P 622 S
FMV-Ident-Nr.: 2014 1791

Sehr geehrter Herr Lässig,
Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Straßenbau und Verkehr erlässt folgenden

Hausanschrift:
Landesamt für
Straßenbau und Verkehr

Ablehnungsbescheid

I.

1. Der Antrag des Verein Waldheimer Eisenbahnfreunde e.V. zur Projekt-
förderung des Vorhabens „ Gleiserweiterung Waldheim – Kriebstein in
Richtung Güterbahnhof Waldheim“ wird abgelehnt.
2. Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 123,38
EUR und Auslagen in Höhe von 3,45 EUR erhoben.

Stauffenbergallee 24
01099 Dresden

www.lasuv.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Buslinie 64,
Haltestelle Oberauer Straße,
Fußweg 600 m
oder
Buslinie 76,
Haltestelle Fabricestraße,
Fußweg 200 m

*Kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für verschlüsselte

Gründe

I.

Der Verein Waldheimer Eisenbahnfreunde e. V. beantragte für die Gleiserweiterung der Eisenbahnstrecke Waldheim – Kriebstein Richtung Güterbahnhof Waldheim am 8. November 2014 beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr eine Zuwendung nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) über die Gewährung von Fördermitteln für Schmalspurbahnen (RL-SSB).

Der Fördermittelantrag umfasst die Streckenerweiterung der vorhandenen Eisenbahnlinie Waldheim – Kriebstein um rund 400 m. Ziel ist das Erreichen des Güterbahnhofes mit den Schienenfahrzeugen.

Mit Schreiben vom 3. Juni 2016 wurde dem Verein Waldheimer Eisenbahnfreunde e. V. mitgeteilt, dass das Landesamt für Straßenbau und Verkehr keine Möglichkeit sehe, die beantragte Maßnahme zu fördern. Die Ablehnung begründet sich zum einen in der Erweiterung der Strecke und zum anderen fahre die Waldheimer-Schmalspurbahn nicht mit einer Spurweite von 750 mm und habe auch keine Genehmigung für Parkeisenbahnen nach Artikel 3 Satz 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse bei Eisenbahnen und Seilbahnen im Freistaat Sachsen vom 12. März 1998 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 der Bau- und Betriebsordnung für Pioniereisenbahnen vom 15. Februar 1979.

Der Verein Waldheimer Eisenbahnfreunde e. V. hat mit Schreiben vom 9. Juni 2016 zum Sachverhalt Stellung genommen und erklärt, dass der anvisierte Bau von ca. 400 m für diesen Bau gewidmet sei. Unter- und Oberbau seien noch teilweise vorhanden, sei nur nicht befahrbar. Somit sei die geplante Maßnahme kein Neubau sondern eine Instandsetzung. Des Weiteren werde die Waldheimer-Schmalspurbahn unter der Bau- und Betriebsordnung für Pioniereisenbahnen betrieben und sei somit förderfähig.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr als Bewilligungsbehörde ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist i. d. F. vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 142) i. V. m. § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist i. d. F. vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Zuständigkeiten zur Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen (SMWAFördZuVO) vom 20. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 378), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 56) geändert worden ist i. d. F. vom 6. November 2014 (SächsGVBl. 16/2014, S. 679) i. V. m. Nr. 3 lit. a der Anlage.

Rechtsgrundlage der Ablehnung ist §§ 23, 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) i. d. F. vom 25. März 2015 (SächsABl. 2015 S. 515), des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG) vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 412, 449), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVFinVO) i. d. F. vom 13. November 2015 (SächsGVBl. S. 638) und der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Fördermitteln für Schmalspurbahnen (RL-SSB) vom 15. August 2014.

Das Vorhaben erfüllt nicht die Vorgaben der RL-SSB.

Die Förderung nach der RL-SSB dient der Unterstützung der Schmalspurbahnen im Freistaat Sachsen. Schmalspurbahnen im Sinne dieser Richtlinie sind alle öffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahnen mit einer Spurweite von 750 mm sowie Parkeisenbahnen, die auf Grund von Artikel 3 Satz 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse bei Eisenbahnen und Seilbahnen im Freistaat Sachsen vom 12. März 1998 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 der Bau- und Betriebsordnung für Pioniereisenbahnen vom 15. Februar 1979 genehmigt wurden.

Die Waldheimer-Schmalspurbahn ist keine Schmalspurbahn mit einer Spurweite von 750 mm und hat auch keine Genehmigung für Parkeisenbahnen.

Ziel der Förderung ist außerdem die langfristige Sicherung der Sächsischen Schmalspurbahnen als technisch-materielles Kulturerbe und touristisches Alleinstellungsmerkmal. Als messbare Zielgröße ist der weitere Fortbestand des vorhandenen sächsischen Schmalspurnetzes von ca. 100 km Länge zu werten.

Der Fördermittelantrag umfasst die Streckenerweiterung der vorhandenen Eisenbahnlinie Waldheim – Kriebstein um rund 400 m. Ziel ist das Erreichen des Güterbahnhofes mit den Schienenfahrzeugen. Auch wenn teilweise noch Unter- und Oberbau der alten Strecke existent sind, endet die Eisenbahnstrecke ca. 400 m vor dem Güterbahnhof. Der Ausbau dieser 400 m stellt eine Erweiterung des Streckennetzes dar.

Die Ablehnung des Vorhabens erfolgt in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA). Auch das SMWA hat bestätigt, dass die Gleiserweiterung der Eisenbahnstrecke Waldheim – Kriebstein Richtung Güterbahnhof Waldheim eine Erweiterung des bestehenden Streckennetzes darstellt. Dabei sei es nicht von Bedeutung, dass es sich bei diesem Bau um eine Wiederherstellung eines Streckenabschnitts handele. Des Weiteren erfolge der Schmalspurbetrieb des Waldheimer Eisenbahnfreunde e.V. auf einer Spurweite von 600 mm und falle deshalb nicht unter die Schmalspurbahnen im Sinne dieses Gesetzes.

Aus den dargelegten Gründen ist der Antrag abzulehnen.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens bietet der vorliegende Fall keinen Anlass von der ansonsten geübten Verwaltungspraxis abzuweichen.

Die Verwaltungskosten in Höhe von 126,83 EUR (Gebühren und Auslagen) sind mit beiliegendem Überweisungsträger auf das Konto der Hauptkasse des Freistaates Sachsen, BIC: OSDD DE 81; IBAN: DE 09 8505 0300 3155 8250 05 bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden unter Angabe des Buchungskennzeichens 0706.0023.4064 bis zum 20. September 2016 einzuzahlen.

Kostenentscheidung

Gemäß § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698); rechtsbereinigt mit Stand vom 01. März 2012 erheben die Behörden des Freistaates Sachsen für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen) Verwaltungsgebühren und Auslagen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG. Vorliegend hat der Zuwendungsempfänger die Amtshandlungen durch die Beantragung eines nicht förderfähigen Antrages veranlasst. Die Auferlegung der Kosten zu Lasten des Zuwendungsempfängers ist daher nicht unbillig.

Da die Amtshandlung bzw. eine vergleichbare Handlung nicht im Kostenverzeichnis nach § 6 Abs. 1 SächsVwKG enthalten ist, ist gemäß § 6 Abs. 2 SächsVwKG eine Gebühr nach der Verwaltungsvorschrift Kostenfestlegung 2013 vom 11. Oktober 2012 in Höhe von 5 EUR bis zur Höhe von 25.000 EUR entsprechend des Verwaltungsaufwandes zu erheben. Die Verwaltungsgebühr wird daher auf 123,38 EUR festgesetzt. Die Auslagen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwKG betragen 3,45 EUR.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden oder in der

- Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig,
- Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 17, 02625 Bautzen,
- Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen,
- Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen,
- Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz

eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dipl.-Ing. Cornelia Jacobi
Referatsleiterin

Anlage
Überweisungsbeleg

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR
Postfach 10 07 63 | 01077 Dresden

Mit Postzustellungsurkunde

Waldheimer Eisenbahnfreunde e.V.
Vorsitzender
Herr Andreas Lässig
Auf der Goldenen Höhe 20b
04736 Waldheim

Ihr Ansprechpartner
Simone Krahl

Durchwahl
Telefon +49 351 8139-4422
Telefax +49 351 8139-4099

Simone.Krahl@
lasuv.sachsen.de*

Ihr Zeichen

**Gewährung von Fördermitteln des Freistaates Sachsen für Schmal-
spurbahnen für das Vorhaben „Bau einer Werkstatt für den Lok- und
Waggonbestand“**

Ihre Nachricht vom

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr über die Gewährung von Fördermitteln für Schmalspurbahnen (RL-
SSB) vom 15. August 2014

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
44-3895/102/23

- Antrag des Verein Waldheimer Eisenbahnfreunde e.V. vom 8. No-
vember 2014, letztmalig aktualisiert mit Schreiben vom 9. Mai 2016
- Schreiben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (LASuV)
vom 3. Juni 2016

Dresden,
22. August 2016

Vorhaben-Nr.: 14 C 22 P 625 S
FMV-Ident-Nr.: 2014 1793

Sehr geehrter Herr Lässig,
Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Straßenbau und Verkehr erlässt folgenden

Ablehnungsbescheid

I.

1. Der Antrag des Verein Waldheimer Eisenbahnfreunde e.V. zur Projekt-
förderung des Vorhabens „Bau einer Werkstatt für den Lok- und
Waggonbestand“ wird abgelehnt.
2. Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 123,38
EUR und Auslagen in Höhe von 3,45 EUR erhoben.

Hausanschrift:
Landesamt für
Straßenbau und Verkehr

Stauffenbergallee 24
01099 Dresden

www.lasuv.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Buslinie 64,
Haltestelle Oberauer Straße,
Fußweg 600 m
oder
Buslinie 76,
Haltestelle Fabricestraße,
Fußweg 200 m

*Kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für verschlüsselte

Gründe

I.

Der Verein Waldheimer Eisenbahnfreunde e. V. beantragte für den Bau einer Werkstatt für den Lok- und Waggonbestand am 8. November 2014 beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr eine Zuwendung nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) über die Gewährung von Fördermitteln für Schmalspurbahnen (RL-SSB).

Der Fördermittelantrag umfasst den Bau einer Werkstatt zur Wartung und zum Schutz für den Lok- und Waggonbestand.

Mit Schreiben vom 3. Juni 2016 wurde dem Verein Waldheimer Eisenbahnfreunde e. V. mitgeteilt, dass das Landesamt für Straßenbau und Verkehr keine Möglichkeit sehe, die beantragte Maßnahme zu fördern, weil der Schmalspurbetrieb des Waldheimer Eisenbahnfreunde e.V. auf einer Spurweite von 600 mm erfolge und deshalb nicht unter die Schmalspurbahnen im Sinne dieses Gesetzes falle.

Der Verein Waldheimer Eisenbahnfreunde e. V. hat mit Schreiben vom 9. Juni 2016 zum Sachverhalt Stellung genommen und erklärt, dass die Waldheimer-Schmalspurbahn unter der Bau- und Betriebsordnung für Pioniereisenbahnen betrieben werde und sei somit förderfähig.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr als Bewilligungsbehörde ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist i. d. F. vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 142) i. V. m. § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist i. d. F. vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Zuständigkeiten zur Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen (SMWAFördZuVO) vom 20. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 378), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 56) geändert worden ist i. d. F. vom 6. November 2014 (SächsGVBl. 16/2014, S. 679) i. V. m. Nr. 3 lit. a der Anlage.

Rechtsgrundlage der Ablehnung ist §§ 23, 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) i. d. F. vom 25. März 2015 (SächsABl.

2015 S. 515), des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG) vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 412, 449), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVFinVO) i. d. F. vom 13. November 2015 (SächsGVBl. S. 638) und der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Fördermitteln für Schmalspurbahnen (RL-SSB) vom 15. August 2014.

Das Vorhaben erfüllt nicht die Vorgaben der RL-SSB.

Die Förderung nach der RL-SSB dient der Unterstützung der Schmalspurbahnen im Freistaat Sachsen. Schmalspurbahnen im Sinne dieser Richtlinie sind alle öffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahnen mit einer Spurweite von 750 mm sowie Parkeisenbahnen, die auf Grund von Artikel 3 Satz 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse bei Eisenbahnen und Seilbahnen im Freistaat Sachsen vom 12. März 1998 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 der Bau- und Betriebsordnung für Pioniereisenbahnen vom 15. Februar 1979 genehmigt wurden.

Die Waldheimer-Schmalspurbahn ist keine Schmalspurbahn mit einer Spurweite von 750 mm und hat auch keine Genehmigung für Parkeisenbahnen.

Die Ablehnung des Vorhabens erfolgt in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA). Auch das SMWA hat bestätigt, dass eine Förderung des beantragten Vorhabens „Bau einer Werkstatt für den Lok- und Waggonbestand“ wegen der fehlenden Genehmigung als Pioniereisenbahn nicht möglich sei.

Aus den dargelegten Gründen ist der Antrag abzulehnen.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens bietet der vorliegende Fall keinen Anlass von der ansonsten geübten Verwaltungspraxis abzuweichen.

Die Verwaltungskosten in Höhe von 126,83 EUR (Gebühren und Auslagen) sind mit beiliegendem Überweisungsträger auf das Konto der Hauptkasse des Freistaates Sachsen, BIC: OSDD DE 81; IBAN: DE 09 8505 0300 3155 8250 05 bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden unter Angabe des Buchungskennzeichens 0706.0023.4055 bis zum 20. September 2016 einzuzahlen.

Kostenentscheidung

Gemäß § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698); rechtsbereinigt mit Stand vom 01. März 2012 erheben die Behörden des Freistaates Sachsen für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen) Verwaltungsgebühren und Auslagen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG. Vorliegend hat der Zuwendungsempfänger die Amtshandlungen durch die Beantragung eines nicht förderfähigen An-

trages veranlasst. Die Auferlegung der Kosten zu Lasten des Zuwendungsempfängers ist daher nicht unbillig.

Da die Amtshandlung bzw. eine vergleichbare Handlung nicht im Kostenverzeichnis nach § 6 Abs. 1 SächsVwKG enthalten ist, ist gemäß § 6 Abs. 2 SächsVwKG eine Gebühr nach der Verwaltungsvorschrift Kostenfestlegung 2013 vom 11. Oktober 2012 in Höhe von 5 EUR bis zur Höhe von 25.000 EUR entsprechend des Verwaltungsaufwandes zu erheben. Die Verwaltungsgebühr wird daher auf 123,38 EUR festgesetzt. Die Auslagen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwKG betragen 3,45 EUR.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden oder in der

- Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig,
- Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 17, 02625 Bautzen,
- Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen,
- Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen,
- Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz

eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Cornelia Jacobi
Referatsleiterin

Anlage
Überweisungsbeleg